



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/469 UK
25.07.2019

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4161.0 – 6a.99. 74477

München, 19. November 2019
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent und Ursula Sowa,
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, vom 24.07.2019
„Bearbeitungszeiten bei Schulsanierungen und Schulneubauten“**

Anlage: Übersicht zu den gemäß BayFAG staatlich geförderten Neu-,
Um- und Erweiterungsbauten im Bereich der öffentlichen
Schulen seit dem Jahr 2000

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Anfrage beantworte ich auf der Grundlage von Stellungnahmen der
Regierungen sowie von Berechnungen des Staatsministeriums der
Finanzen und für Heimat (StMFH) wie folgt:

*1.1 Wie lange dauern die Bearbeitungszeiten für die
schulaufsichtsrechtlichen Genehmigungen (Raumprogramm etc.) von
Schulneubauten durch die jeweiligen Bezirksregierungen seit 2000 (bitte
tabellarisch aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr angeben)?*

Antwort:

Das schulaufsichtliche Genehmigungsverfahren ist nicht isoliert zu
betrachten, sondern stellt nur einen Teilschritt in einem wesentlich längeren

und komplexeren Zusammenwirken von staatlicher Schulaufsicht und Schulbauträger bei der Umsetzung von Schulbauvorhaben dar.

Zu Beginn dieses Prozesses wird zunächst der schulische Bedarf festgestellt und in einem abstrakten Raumprogramm abgebildet. Auf Grundlage des Raumprogramm-Entwurfs erfolgen die weiteren Planungen, die üblicherweise mehrmals abgestimmt werden. Begleitend dazu wird das Raumprogramm stetig aktualisiert. Beratungen und Abstimmungen erfolgen telefonisch, aber auch im Rahmen von Besprechungen, ggf. auch vor Ort. Von Seiten der Regierungen werden hierbei von Anfang an nicht nur diejenigen Sachgebiete einbezogen, die die schulaufsichtliche Genehmigung erteilen, sondern auch diejenigen Sachgebiete, die sich mit pädagogischen Gesichtspunkten der Baumaßnahme, der Abwicklung der Förderung gemäß BayFAG, beruflichen Fragen, der Feststellung des notwendigen Raumbedarfs sowie der Umsetzung von schulischen Ganztagsangeboten befassen. Wie rasch hierbei Ergebnisse erzielt werden, hängt ganz wesentlich davon ab, ob der jeweilige Schulbauträger seine internen Abstimmungs- und Planungsprozesse zügig abwickelt. Die Erfahrung zeigt, dass ein lineares Abarbeiten des Vorgangs nicht möglich ist.

Die Begleitung der Schulbaumaßnahme durch die Regierung – von der ersten Beratung bis zur Abwicklung der Förderung – dauert somit ungleich länger als die Erstellung des Bescheids über die schulaufsichtliche Genehmigung, auf die Frage 1.1 abzielt. Die Regierungen erheben weder zur Bearbeitungsdauer der schulaufsichtlichen Genehmigungen noch zur Dauer der gesamten Begleitung einer Schulbaumaßnahme gesonderte Daten. Verallgemeinernde Aussagen, wie lange die Begleitung einer Baumaßnahme dauert, wären u. a. aus den folgenden Gründen kaum möglich:

- unterschiedlich hoher Aufwand je nach Art der Baumaßnahme (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau)
- Abhängigkeit vom jeweiligen Schulbauträger: häufig Verzögerungen durch

- Umplanungen
- nachträglich eingereichte Unterlagen
- kommunalpolitische Entscheidungen
- Abstimmungsprozesse in den Gremien privater Schulträger
- Abstimmungsbedarf bei den beteiligten Dienststellen auf kommunaler Ebene, z. B. Kämmerei, Baureferat, Schulverwaltung
- Abhängigkeit von „Besonderheiten“ der jeweiligen Baumaßnahme, z. B.:
 - Schulbauträger plant spezielle, im typischen Raumprogramm von Schulen nicht zwingend vorgesehene Räumlichkeiten
 - Erweiterung eines denkmalgeschützten Schulbaus
 - Geländebesonderheiten
 - erhöhter Aufwand bei Kooperation mehrerer Sachaufwandsträger mit z. T. unterschiedlichen Interessen, z. B. bei einem Schulzentrum
 - Schulbauträger plant Gebäude, das auch andere Einrichtungen beinhalten soll (z. B. Kindergarten, Stadtbibliothek); in diesem Fall Kooperation von mehreren Fördergebern
- Abhängigkeit von der jeweiligen Schulart: Allgemeinbildende Schulen weisen eher gängige Raumtypen auf (v. a. Klassenzimmer); demgegenüber treten im beruflichen Schulwesen und im Bereich der Förderschulen sehr spezielle räumliche Anforderungen auf, deren Genehmigung einer aufwendigen fachlichen Bewertung (Kriterien u. a.: Raumgröße, Raumgeometrie) bedarf; Beispiel: Fachraum für Packmitteltechnologie zur Unterbringung einer Verpackungsanlage

1.2 Wie viele Anträge auf schulaufsichtsrechtliche Genehmigungen für Schulneubauten lagen seit 2000 in den jeweiligen Bezirksregierungen vor (bitte jährlich und nach Bezirk aufgeschlüsselt angeben)?

Die Anzahl der jährlich erteilten schulaufsichtlichen Genehmigungen wird statistisch nicht erfasst.

Da gemäß Ziff. 8.2.1.1 FAZR eine staatliche Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eine schulaufsichtliche Genehmigung voraussetzt, kann ersatzweise eine von Seiten des StMFH erstellte Übersicht zu den gemäß BayFAG staatlich geförderten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Bereich der öffentlichen Schulen seit dem Jahr 2000 übermittelt werden (siehe Anlage).

1.3 Wie viele Anträge auf schulaufsichtsrechtliche Genehmigung für Schulneubauten liegen derzeit bei den Bezirksregierungen zur Bearbeitung vor (bitte nach Bezirk aufgeschlüsselt angeben)?

Zur Erläuterung der folgenden Übersicht wird auf Folgendes hingewiesen:

- Berücksichtigt werden nur diejenigen Anträge, die im September 2019 bei den Regierungen vorlagen. Bereits erteilte Genehmigungen im Kalenderjahr 2019 werden nicht berücksichtigt. Mehrere Regierungen haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass bis Jahresende mit weiteren Anträgen zu rechnen ist.
- Die Begleitung einer Baumaßnahme durch die Schulaufsicht geht – wie bei der Antwort zu Frage 1.1 dargelegt – weit über die Erteilung einer schulaufsichtlichen Genehmigung hinaus. So liegen z. B. in der Regierung von Schwaben derzeit 8 Anträge vor; es werden jedoch insgesamt 99 Baumaßnahmen begleitet.
- Bezüglich Form und Zeitpunkt der Antragstellung hat sich bei den Regierungen zum Teil ein unterschiedlicher Vollzug etabliert. Dies beeinflusst nicht das Verfahren und dessen Dauer, führt aber zu einer unterschiedlichen Anzahl von angegebenen, noch nicht genehmigten Anträgen in den einzelnen Regierungen.

Ein zutreffenderes Bild vom tatsächlichen Antragsvolumen in den einzelnen Regierungsbezirken vermittelt die Langzeitbetrachtung in der Anlage.

Regierungsbezirk:	noch nicht genehmigte Anträge (Stand September 2019)
Oberbayern	50
Niederbayern	15
Oberpfalz	9
Oberfranken	39

Mittelfranken	7
Unterfranken	22
Schwaben	8

2.1 Wie lange dauerten die Bearbeitungszeiten für die schulaufsichtsrechtlichen Genehmigungen (Raumprogramm etc.) von Schulsanierungen durch die jeweiligen Bezirksregierungen seit 2000 (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr angeben)?

2.2 Wie viele Anträge auf schulaufsichtsrechtliche Genehmigungen für Schulsanierungen lagen seit 2000 in den jeweiligen Bezirksregierungen vor (bitte jährlich und nach Bezirk aufgeschlüsselt angeben)?

2.3 Wie viele Anträge auf schulaufsichtsrechtliche Genehmigung für Schulsanierungen liegen derzeit bei den Bezirksregierungen zur Bearbeitung vor (bitte nach Bezirk aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort zu den Fragen 2.1, 2.2 und 2.3:

Gemäß § 4 Abs. 1 Schulbauverordnung ist eine schulaufsichtliche Genehmigung für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erforderlich, nicht jedoch für Schulsanierungen. Allerdings kommen reine Sanierungen, ohne gleichzeitige Um- und Erweiterungsbauten, selten vor.

3. Wie viele Personalstellen sind für die Bearbeitung der schulaufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren in den Bezirksregierungen seit 2000 vorgesehen (bitte aufgeschlüsselt nach Soll- und Ist-Besetzung, nach Jahr und nach Regierungsbezirk angeben)?

Eine Quantifizierung der Personalstellen ist nur schwer vorzunehmen. Die Betreuung des schulaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens stellt oft nur einen Teilbereich des Aufgabenfeldes der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Zudem verschieben sich im Zuge der Personalentwicklung die Zuständigkeiten beständig. Statistiken hierüber werden bei den

Regierungen nicht geführt, weshalb zu den vergangenen Jahren keine belastbare Aussage getroffen werden kann.

Die folgende Übersicht stellt die Ergebnisse der aktuellen Abfrage an den Regierungen dar und berücksichtigt nur diejenigen Personalkapazitäten an den Regierungen, die in die Erteilung der schulaufsichtlichen Genehmigung im engeren Sinne eingebracht werden. Personalkapazitäten, die sich mit pädagogischem Raumbedarf, baufachlichen und bautechnischen Fragen bzw. mit der Förderung befassen, werden nicht berücksichtigt:

Regierungsbezirk:	Personalkapazität:
Oberbayern	2,2
Niederbayern	0,8-0,9
Oberpfalz	1,75
Oberfranken	1
Mittelfranken	1,7
Unterfranken	0,8
Schwaben	0,8

4.1 Welcher Bearbeitungszeitraum ist nach Einschätzung der Staatsregierung nötig, um ein schulaufsichtsrechtliches Genehmigungsverfahren abzuschließen?

Antwort zu Frage 4.1:

Verallgemeinernde Aussagen sind aus den in der Antwort zu Frage 1.1. aufgezeigten Gründen nicht möglich.

Mehrere Regierungen haben in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass grundsätzlich ein Bearbeitungszeitraum von wenigen Monaten realistisch denkbar erscheint, sofern alle Antragsunterlagen vollständig vorgelegt wurden und seitens des Schulbauträgers während des Prüfverfahrens keine Änderungen vorgenommen werden. Dieser Fall tritt aber in der Praxis so gut wie nie ein.

4.2 Welche Gründe sieht die Staatsregierung für lange Bearbeitungszeiträume?

4.3 Welche Probleme entstehen den schulaufsichtsrechtlichen Genehmigungsbehörden, die zu einer Verzögerung des Genehmigungsverfahrens führen können?

Antwort zu den Fragen 4.2 und 4.3:

Auf die Bearbeitungszeit wirken sich u. a. folgende Faktoren aus:

- Bauvorhaben mit „Besonderheiten“; insofern hoher Abstimmungs- und Beratungsbedarf
- Schulbauträger mit wenig Erfahrung, z. B. kleine Gemeinden
- Verzicht des Schulbauträgers auf Vorberatungen
- Nichteinhaltung von Fristen seitens des Schulbauträgers; verspätete Vorlage von Unterlagen
- Notwendigkeit von Umplanungen, z. B.
 - o aufgrund von überraschend gestiegener Schülerzahl
 - o Architektenwechsel
 - o kommunalpolitisch bedingte Neuausrichtung des Bauvorhabens, z. B. nach Wahlen
 - o Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Maßnahmeträgers
 - o baufachliche Prüfung
- starker Anstieg bei der Zahl der Anträge in einem bestimmten Zeitraum, z. B. aufgrund folgender Entwicklungen:
 - o großer Schulbauträger im Aufsichtsbezirk entschließt sich zur Auflösung eines Sanierungsstaus und legt zeitgleich zahlreiche Anträge vor
 - o Veränderungen in der Schulpolitik lösen Raumbedarf aus (Wiedereinführung G9, Ganztage, Inklusion, Digitalisierung)
 - o Anreize durch Sonderförderprogramme von Bund oder Freistaat
- Berücksichtigung neuer rechtlicher Vorgaben bzw. Verwaltungsvorschriften

- Verzögerungen durch Personalwechsel, Erkrankungen, Elternzeiten sowohl auf Seiten des Schulbauträgers als auch auf Seiten der Regierung

5.1 Wie häufig wird nach der Einreichung von Anträgen auf schulaufsichtsrechtliche Genehmigung für Schulneubauten die ursprüngliche Planung verworfen?

5.2 Was sind die Gründe hierfür?

Antwort auf Frage 5.1 und 5.2:

Ein „Verwerfen der ursprünglichen Planung“ wird hier als Beendigung des bisherigen Planungsansatzes und somit als völliger Neubeginn verstanden. Hierzu kommt es nach Darstellung der Regierungen sehr selten. Häufiger sind Umplanungen. Diese beziehen sich jedoch in der Regel auf einzelne Aspekte des Bauvorhabens und sind daher nicht als „Verwerfen der ursprünglichen Planung“ zu betrachten. Überdies finden Umplanungen häufig schon vor der offiziellen Einreichung des Antrags statt.

Belastbare, auf ganz Bayern bezogene Aussagen zur Häufigkeit sind deshalb nicht möglich, weil Schulneubauten, auf die Frage 5.1 Bezug nimmt, in den meisten Regierungsbezirken die Ausnahme darstellen. Viel häufiger sind Um- und Erweiterungsbauten.

6. Was müsste aus Sicht der Staatsregierung geschehen, um die Bearbeitungszeiten zu beschleunigen?

Antwort zu Frage 6:

Schulbauträger:

- Einreichung vollständiger Unterlagen nach abgeschlossenem Abstimmungsprozess zwischen Schulleitung, Sachaufwandsträger und Architekt
- Verzicht auf zahlreiche Änderungen an der ursprünglichen Planung während des Genehmigungsverfahrens
- Offenheit gegenüber Beratung; frühzeitige Inanspruchnahme der Beratung

Freistaat bzw. Genehmigungsbehörden:

- Intensivere Beratung: Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus plant einen Leitfaden sowie ggf. ein am ISB angesiedeltes Internetportal für den Bereich des Schulbaus, um eine intensivere Beratung zu ermöglichen.
- Prüfung bei einzelnen Genehmigungsbehörden, ob beim Personalstand Anpassungsbedarf besteht
- Evaluierung bestehender Verwaltungsvorschriften

7. Wie viele Mittel stellt der Freistaat für Schulneubauten seit 2000 in den jeweiligen Bezirken zur Verfügung (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Bezirk und Jahr angeben)?

Antwort zu Frage 7:

Es wird auf die von Seiten des StMFH erarbeitete Tabelle in der Anlage verwiesen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a long horizontal line above a stylized, cursive signature.

Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister